

DSB-Gutachten zu der Frage:

## **Gibt es ein Urheberrecht an Schachpartien?<sup>1</sup>**

### **I.**

#### **Vorbemerkung**

Diskussionen über ein Urheberrecht an Schachpartien hat es in der Schachgeschichte zu verschiedenen Zeiten gegeben.

- a) Weltschachbund FIDE hat sich in seiner Generalversammlung London 1927 mit dieser Frage befasst. Die Diskussionen blieben jedoch an der Oberfläche. Es wurden Forderungen gestellt. Eine rechtliche Aufarbeitung der Problematik erfolgte nicht.
- b) In Deutschland wurde diese Frage schon ausführlich erörtert von Rechtsanwalt Walter Jung in der Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen mit dem Thema „Gibt es ein Urheberrecht am Schachspiel?“ aus dem Jahr 1931. Der Autor verneinte in dieser Dissertation ein Urheberrecht an Schachpartien. Zur Begründung seiner Auffassung führte er aus, die Begründung eines Urheberrechts setze eine individuelle geistige Schöpfung voraus, die auch eine individuelle Formgebung habe enthalten müssen. Bei Schachpartien kämen als Mittel der Formgebung – im Gegensatz zu den Werken der Literatur und der Tonkunst – lediglich die Züge in Frage. Die Schachzüge könnten aber nicht als genügendes Ausdrucksmittel zur Darstellung der Gedankenarbeit des Schachspielers angesehen werden. Die individuell gekennzeichnete geistige Leistung des Schachspielers gehe der Vornahme seiner Züge voraus, sie erhalte aber durch die Züge selbst keine eigentümliche Formgebung. Die Schachzüge könnten und sollten auch gar nicht in eindeutig bestimmter und erschöpfender Weise die ihnen vorausgegangenen Erwägungen des Spielers zum Ausdruck bringen. Sie sollten im Gegenteil während des Spiels die den Zügen zugrunde liegenden Erwägungen und verfolgten Absichten dem Gegner möglichst verborgen lassen. Gegen diese Argumentation könne man anführen, dass die einzelnen Züge einer Schachpartie in ihrer jeweiligen Aufeinanderfolge doch der Partie ein charakteristisches Gepräge gäben. Die dadurch entstandene Partiegestaltung könne jedoch nicht als individuelle Formgebung gelten. Eine Gestaltung in Form der geschenehen Züge müsse sich aber nach dem Wesen des Schachspiels von selbst entwickeln, da nach den Spielregeln abwechselnd gezogen werden müsse. Anders sei es bei einem von zwei Personen geführten Dialog. Dort gäben die beiden Personen durch Rede und Gegenrede eine unmittelbare sprachliche Ausdrucksform, die unter Umständen urheberrechtlichen Schutz genießen könne. Die Absicht des Schachspielers sei auch nicht auf eine bestimmte Gestaltung des Ablaufs der Züge, sondern auf den Gewinn der Partie gerichtet. Die im Verlauf einer Schachpartie geschenehen Züge könnten in ihrer Gesamtheit keine individuell geformte Geistesschöpfung im Sinn der herrschenden Lehre darstellen. Sie seien lediglich als einzelne Ergebnisse oder Handlungen der Spieler aufzufassen, wähen die Gedankenarbeit selbst, auf der diese Handlungen beruhten, keine bestimmte Ausdrucksform erführen. Eine Darstellung des Verlaufs einer Schachpartie mit Hilfe der eingeführten Zeichen, die weiter nichts als die Angabe der geschenehen Züge enthalte, müsse jedermann ebenso frei stehen, wie es auch gestattet sei, sonstige rein tatsächliche Geschehnisse mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Das Gutachten wurde im Auftrag des Präsidiums von dem Bundesrechtsberater Wolfgang Unzicker und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Ernst Bedau erstellt und dem Präsidium auf seiner Sitzung vom 22.01.1994 in Hannover-Laaten vorgelegt.

- c) Die holländische Schachförderung hat sich unter Federführung von Lodewijk Prins in den 60-er und 70-er Jahren mit der Thematik befasst und ist in konkreten Vorschlägen am weitesten gekommen. Es wurde ein Gema-ähnliches Modell entworfen. Dieses scheiterte jedoch daran, dass die Medien in Holland nicht bereit waren, irgendwelche Gebühren oder Beträge für den Abdruck von Schachpartien zu bezahlen.
- d) Schließlich hat sich auch die FIDE in einer Arbeitsgruppe in den 80-er Jahren mit der Frage des Urheberrechts an Schachpartien befasst. Dieser Arbeitsgruppe gehörte u. a. Lothar Schmied an. Auch in diesen Diskussionen blieb es mehr bei Wunschvorstellungen, statt dass rechtlich die Frage, ob ein Urheberrecht an Schachpartien überhaupt möglich ist, abgeklärt wurde.

Großmeister Dr. Hübner untersagte in einem Brief an Herrn Kohlstädt vom 2. März 1993 die Veröffentlichung und Weitergabe der von ihm gespielten Partien mit der Begründung, diese seien sein geistiges Eigentum. Diese Untersagung Dr. Hübners wäre gerechtfertigt, wenn ihm ein Urheberrecht an den von ihm gespielten Partien zustünde.

Die rechtliche Prüfung dieser Frage durch den Deutschen Schachbund ist daher unumgänglich.

Somit ist zu untersuchen, ob das (negative) Verlangen Dr. Hübners im deutschen Recht eine Stütze hat.

## II.

Nach § 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Nach § 2 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes gehören zu den Werken der Literatur und Kunst insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Nach Absatz 2 dieser Vorschrift sind Werke im Sinne dieses Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen. Durch § 141 des Urheberrechtsgesetzes wurden die vorher gültigen dieses Gebiet berührenden Vorschriften aufgehoben. Daraus folgert die heutige herrschende Lehre, dass die frühere Auffassung, als Werke könne nur die in einer bestimmten Form festgelegte Geistestätigkeit angesehen werden, überholt ist (Fromm-Nordemann, Urheberrechtsgesetz, Anmerkung 9 zu § 2). Demnach dürfte einer der die Auffassung des Rechtsanwalts Jung tragenden Gründe heute keine Gültigkeit mehr haben.

Aus der Tatsache, dass in § 2 des Urheberrechtsgesetzes die Schachpartien nicht erwähnt sind, können negative Rückschlüsse bezüglich des Urheberrechts nicht gezogen werden, da die Aufzählung in § 2 nicht erschöpfend ist, wie das Wort „insbesondere“ besagt.

Voraussetzung für die Begründung eines Urheberrechts an Schachpartien ist aber, dass sie zu den Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gehören.

Wer die Frage nach dem Urheberrecht von Schachpartien oder die des geistigen Eigentums an solchen Schachpartien mit „gesundem Menschenverstand“ betrachtet, sieht zunächst keinen Grund, einer Schachpartie die geistige Leistung und damit das geistige Eigentum abzusprechen. Warum sollte auch nicht eine Schachpartie ein originäres, geistiges, schutzwürdiges und schutzfähiges Werk sein?

Warum soll eine Schachpartie nicht ähnlich wie ein Musikstück als schöpferische Leistung des menschlichen Geistes eigentumsähnlich geschützt werden können?

Wenn man sich jedoch tiefer mit der Problematik beschäftigt, so zeigt sich bald, dass bei einer Schachpartie Konstellationen auftreten können, die eine Bejahung des geistigen Eigentums in Zweifel zu ziehen geeignet sind.

#### Fall 1:

Spieler A und B spielen in der „spanischen Partie“ eine langzügige Buchvariante herunter und einigen sich dann auf Remis, ohne von dieser Buchvariante abgewichen zu sein.

Frage: Wie steht es mit der geistigen Leistung bei dieser Wiederholung einer Buchvariante?

#### Fall 2:

Spieler A findet in einer analysierten Variante einen neuen Zug, der zum sofortigen Gewinn führt und Spieler B zur Aufgabe veranlasst.

Frage: Was ist hier als schöpferisches Werk anzusehen? Nur der Gewinnzug oder auch die restliche Partie?

Was ist mit den Zügen von Spieler B? Hat er Anteil an dem geistigen Werk?

#### Fall 3:

Spieler A gelingt eine wunderschöne Kombination, aber nur Dank der „Mithilfe“ des Gegners B, der einen groben Schnitzer begeht.

Frage: Liegt hier bei Spieler A überhaupt ein originäres geistiges Werk vor? Oder liegt ein schutzwürdiges Werk deshalb nicht vor, da die Kombination erst durch den Fehler des Spieler B ermöglicht wurde?

#### Fall 4:

Spieler A und B spielen in einem Turnier eine originelle Partie. Später stellt sich heraus, dass die Partie vor Jahren vollkommen identisch in der Mongolei von anderen Spielern gespielt worden ist, was Spieler A und B nicht wussten.

Frage: Haben A und B Urheberschutz für ihre Partie?

#### Fall 5:

Ein Trainingsteam entwickelt eine Variante, die Spieler A in einer Turnierpartie anwenden kann. Wessen geistiges Eigentum ist die Variante?

- a) Von Spieler A?
- b) Von allen Mitgliedern des Teams?
- c) Nur vom Teamleiter?
- d) Welche Rechte hat Spieler B?

Bei Schachpartien tauchen besondere Probleme bei der Beantwortung der Frage auf, ob Schachpartien Werke im Sinne des Urheberrechts sind.

### III.

Zum Werkbegriff gibt es umfangreiche Theorien und Definitionen in Rechtsprechungen und Literatur.

a) Die phänomenologischen Betrachtungsweise Trollers

Nach der phänomenologischen Betrachtungsweise Trollers muss es sich um ein ästhetisches Werk handeln, eine geschaffene geistige, sinnlich mitteilbare Vorstellung eines Erlebnisses oder einer Erkenntnis, wobei diese Erkenntnis unmittelbar sinnlich erfasst wird und unseren Schönheitssinn angeht. Troller grenzt so die Werke der Literatur und Kunst, aber auch die der Wissenschaft, von den so genannten Verstandswerken ab, die Mitteilungen enthalten und nur über den Umweg der verstandesmäßigen Überlegung erfasst werden können.

Es liegt auf der Hand, dass nach der Definition Trollers eine Schachpartie nicht unter den von ihm definierten Werkbegriff fällt.

b) Die nominalistische Betrachtungsweise Ulmers

Ulmer begnügt sich in Übereinstimmung mit der Judikatur mit dem Merkmal der Individualität des Werkes, wobei er von einer qualifizierten Individualität ausgeht. Am stärksten ist die Individualität nach Troller gegeben, wenn das Werk den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers trägt. Die künstlerische Leistung muss sich von allem abheben, was in der Masse aufgeht oder auf bloßer Schablone beruht. Die von anderen geforderte Synthese von Inhalt und Form gilt für Ulmer nicht, nach seiner Meinung kann sich schöpferische Leistung sowohl in der Form als auch im Inhalt offenbaren. Dabei kann der Schwerpunkt der geistigen Leistung auf den Eingebungen der Phantasie, auf der Entwicklung und Logik der Gedankenführung oder auf der Darstellung der Auswahl oder Anordnung liegen.

Nach der Definition Ulmers könnten zumindest einige Leistungen, die in einer Schachpartie offenkundig werden, unter den Werkbegriff fallen.

c) Individualistische Betrachtungsweise

Diese Auffassung wird von Bußmann-Pietzker-Kleine vertreten. Ein Werk ist danach das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit, in dem die Individualität seines Schöpfers zum Ausdruck gelangt. Das Werk muss individuell sein und sich von übrigen vergleichbaren Schöpfungen abheben.

d) Künstlerisch-schöpferische Betrachtungsweise

Diese Theorie wird von Gerstenberg vertreten, der verlangt, dass die eigene persönliche schöpferische Leistung des Urhebers das handwerkliche und alltägliche überragt, eine künstlerische Gestaltungshöhe des Werkes gegeben sein muss und sich im Werk die Persönlichkeit des Urhebers ausdrücken und sein künstlerischer Wille sich zu offenbaren hat.

Auch diese Definition hilft für Schachpartien nicht recht weiter.

e) Objektive Neuheit

Um zu einer stärkeren Objektivierung zu kommen, wird auch die Theorie vertreten, dass ein Werk dann objektiv neu sei, wenn es bisher nicht vorhanden war. Es sei nicht erforderlich, dass es sich um etwas völlig neues handle, entscheidend sei, dass das Werk als Ganzes neu und in diesem Sinn einmalig sei. Folgt man dieser Theorie, so könnte der Urheber Rechtsschutz nur für eine stark eingegrenzte Zahl von Schachpartien in Anspruch nehmen.

f) Subjektive Neuheit

Ein subjektiv neues Werk ist zwar an sich bereits vorhanden, es liegt jedoch nicht lediglich eine Nachbildung vor, sondern ein selbständiger Schaffungsakt. Diese Definition erscheint für Schachpartien ungeeignet zu sein.

g) Relative Neuheit

Dieser Begriff wird dahingehend definiert, dass ein Werk zwar vorhanden ist, im maßgebenden Kulturkreis aber unbekannt. Auch diese Begriffsbestimmung hilft uns bei Schachpartien nicht weiter.

h) Statistische Einmaligkeit

Diese wird darauf abgestellt, dass ein Werk immer nur dann vorliegt, wenn es statistisch einmalig ist.

Die Probleme, die dies für Schachpartien aufzeigt, sind bereits dargelegt worden. Man könnte mit dieser Theorie für die Schachpartien noch am meisten gewinnen, allerdings wird sie nur von einer Mindermeinung vertreten.

Die in Rechtsprechung und Literatur unternommenen Versuche, den Werkbegriff zu definieren, führen konkretisiert auf die Schachpartie nicht zu eindeutigen Ergebnissen. Wie aus § 2 des Urheberrechtsgesetzes hervorgeht, genießt ein Werk urheberrechtlichen Schutz, wenn es zu den Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gehört. Erkennt man somit der Schachpartie den Charakter eines Werkes zu, muss geprüft werden, ob sie zu einer der drei genannten Gruppen gehört.

#### IV.

#### Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst

a) Schachpartie als Werk der Literatur?

Soweit Lehrbücher und Kommentare sich mit der Frage von Urheberrechten an Schachpartien überhaupt beschäftigen, besteht allgemein Einigkeit, dass Schachpartien nicht zu den Werken der Literatur gehören. Die bloße Notation einer Schachpartie erfüllt nicht die Kriterien der Literatur.

b) Schachpartie als Wissenschaft?

Dass Schach wissenschaftlich betrieben werden kann, ist unter Schachspielern unstrittig. Bei einer Schachpartie handelt es sich jedoch mit Sicherheit nicht um wissenschaftliche Tätigkeit, weil hier der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht. Zwar kann in eine Schachpartie wissenschaftliche Erkenntnis einfließen, z. B. in der Anwendung von Varianten bei Endspielen u. s. w. Die Schachpartie ist jedoch dann angewandete Wissenschaft und nicht Wissenschaft selbst.

c) Schachpartie als Kunst?

Es wird nicht verkannt, dass es überaus schwierig ist, eine klare, keine Angriffsflächen bietende Definition des Begriffs „Kunst“ zu geben. Im Hinblick auf die Herkunft des Wortes (können) verstand man ursprünglich unter Kunst jedes Können höherer und besonderer Art, jede zur Vollendung gebrachte Fertigkeit und (im Gegensatz zum Erkennen und Wissen) die Gabe, das richtig Erfasste mit Leichtigkeit und Sicherheit in Handlungen zu betätigen. Man nennt dies die Kunst im weitesten Sinn. Kunst im engeren und üblichen Sinn ist die Bezeichnung für das Können höherer Art auf ästhetischem Gebiet und die daraus entsprungenen Werke (Meyers Konversationslexikon Ausgabe 1909, Schmidt-Schischkoff, Philosophisches Wörterbuch, Ausgabe 1968).

Was die Kunst im weitesten Sinn betrifft, so sprechen beispielsweise die Historiker von der Feldherrnkunst Hannibals, Cäsars, Gustav Adolfs, Prinz Eugens, Friedrichs des Großen und Napoleons, sowie von der Staatskunst Bismarcks. Man spricht von ärztlicher Kunst, wenn bei der Behandlung von Krankheiten hervorragende Erfolge erzielt werden.

Zur Kunst im engeren und üblichen Sinn gehören die Art künstlerische Tätigkeit und deren Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Auge und Gehör Empfindungen, namentlich im Sinn des Schönen, hervorzurufen (griechisch: aisthesis = Empfindung, Wahrnehmung). Nach dem Kommentar zum Urheberrechtsgesetz von Fromm-Nordemann, der den Begriff „Kunst“ im Verhältnis zu anderen Kommentaren ziemlich weit auslegt, genügt es, dass irgendeine ästhetische Wirkung, gleich welcher Art, vorhanden ist (Anm. 6b zu § 2).

Es dürfte auf der Hand liegen, dass mit dem Begriff „Kunst“ im Sinn des Urheberrechtsgesetzes nur die Kunst im engeren Sinn gemeint sein kann. In diesem Zusammenhang verdient eine Abhandlung Botwinniks „Ist Schach Kunst?“, die er Ende der 50-er Jahre geschrieben hat, Interesse, die auszugsweise wiedergegeben wird:

*„Es ist bekannt, dass die Kunst eine der Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins ist, die die Wirklichkeit in künstlerischer Form widerspiegelt, ein Mittel der Erkenntnis und der Veränderung des Lebens ist; die Kunst wirkt aktiv auf das Denken und die Gefühle der Menschen und spielt eine große Rolle im Leben der Gesellschaft.*

*Was haben Schach und Kunst gemeinsam?*

*Es genügt, an die kulturelle und erzieherische Bedeutung des Schachs in unseren Tagen zu erinnern, an seine allgemeine Verbreitung, an jenen angesehenen Platz, den das Schach im Bewusstsein der Menschen einnimmt, um sich klar zu werden, inwieweit Schach nah der Kunst ist...*

*Man kann annehmen, dass Schach der Kunst nahe ist – das ist offensichtlich. Aber um zu beweisen, dass Schach eine besondere Kunstform ist, muss man eine schwere Barriere überwinden – beweisen dass sich in den künstlerischen Formen der schachlichen Werke die spezifische Realität widerspiegelt (Fußnote: Skeptiker mögen freilich das Bestehen künstlerischer schachlicher Formen verneinen, da in der Schachliteratur noch keine Definition dieser Form vorliegt. Indessen werden die Millionen von Schachspielern, die an den Schachwerken ästhetisches Vergnügen haben, mit den Skeptikern kaum übereinstimmen).*

*... es ist nicht unnütz, herauszustreichen, dass gerade in der Schachpartie der ästhetische Eindruck auf den Kenner entscheidend ist. Mir scheint, dass das ästhetische Element das ist, was das übliche Niveau überragt (z. B. eine originelle Kombination, eine scharfsinnige Falle, ein schwieriges Manöver, ein tiefer Plan, eine Partie, aus einem Guss), das heißt die ästhetische Wirkung ist nur dann möglich, wenn der Meister (oder beide Partner, wenn sie sich auf gleicher Stufe auf der Höhe erweisen) das zu sehen vermag, was der durchschnittliche Kenner übersehen würde...*

*So gesehen drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass der Schachkenner die Kunstwerke mit der durchschnittlichen Partie vergleicht; in Wirklichkeit aber, insofern das Kunstwerk das*

*Produkt der analytischen Arbeit des Gehirns des Meisters ist, die durchschnittliche Partie dagegen das Produkt des Denkens des durchschnittlichen Schachspielers, vergleicht aber der Kenner im Grunde genommen nicht diese Partien, sondern die Arbeit des Gehirns des Meisters mit dem Denken des durchschnittlichen Schachspielers...*

*Bei Berücksichtigung der Stärke der ästhetischen Wirkung des Schachs, sowie seiner Popularität auf dem Erdball, begehen wir kaum einen Fehler, wenn wir Schach als Kunst betrachten. Es wurde sichtbar zur Kunst, als echte Künstler erschienen und ein Publikum, das in der Lage ist, die Schönheit des Schachs zu würdigen. Man muss indessen daran denken, dass Schach immer Spiel ist (wenn man von den Kompositionen absieht) und nur ab und zu vollwertige Kunst – zu selten gelingt es, eine Partie mit echtem Wert in künstlerischer Hinsicht zu schaffen...“*

Zu der Art künstlerischer Tätigkeit und deren Erzeugnissen, die geeignet sind, ästhetische Empfindungen hervorzurufen (Kunst im engeren und üblichen Sinn) gehören vor allem die Musik, die Malerei, die Bildhauerei und die Baukunst. Allen diesen Formen der Kunst ist gemeinsam, dass sie eine ästhetische Wirkung allgemeiner Art, das heißt eine derartige Wirkung auf einen nach Herkunft, Neigung und Interessen nicht zu bestimmenden Personenkreis ausüben. So übt z. B. die Musik eine ästhetische Wirkung auch auf einen Menschen aus, der nie ein Instrument in der Hand hatte, wie Werke der Malerei Menschen begeistern können, die außer in der Zeichenstunde in der Schule nie mehr einen Pinselstrich gemacht haben.

An dieser ästhetischen Wirkung allgemeiner Art fehlt es bei der Schachpartie. Die ästhetische Wirkung beschränkt sich auf die Schachspieler, wobei es nicht von entscheidender Bedeutung ist, dass die un glossierte Schachpartie häufig nur den Experten ästhetisch zu beeindrucken vermag. Die Auffassung, dass die ästhetische Wirkung allgemeiner Art Voraussetzung für das Bestehen eines Kunstwerkes ist, hat auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.11.1956 – I ZR 57/55 (amtliche Sammlung Band 22, S. 218) vertreten. Das Gericht führte aus:

*„(Denn) entscheidend für die Frage, ob nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann, sind nicht die geschmacklichen Feinheiten, die ein auf gleichem Gebiet arbeitender Fachkenner herausfühlt, sondern der ästhetische Eindruck, den das Werk nach dem durchschnittlichen Urteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt.“*

Eine Würdigung der Auffassung Botwinniks kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Botwinnik bejaht den künstlerischen Wert einer Schachpartie nur in ganz seltenen Fällen. Die Notwendigkeit, vor Veröffentlichung einer Partie zu prüfen, ob sie einen künstlerischen Wert hat, würde zu einer nicht tragbaren Rechtsunsicherheit führen.

Selbst wenn man bei der Schachpartie die Eigenschaft des Werkes bejaht, kann dies nicht zu einer Anerkennung des Urheberrechts führen, da die Partie weder zur Literatur, noch zur Wissenschaften, noch zur Kunst gehört.

## **V.**

### **Das Problem der Miturheberschaft**

Unabhängig von der Frage, ob eine un glossierte Schachpartie zu den Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gehört, muss ein Urheberrecht im Hinblick auf § 8 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verneint werden. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*„(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“*

Nach einhelliger Rechtsprechung ist der Begriff der Miturheberschaft an einem Werk dahingehend definiert, dass die Miturheber das Werk gemeinsam geschaffen haben, dass also ein gemeinsamer, auf die Herstellung des Werkes gerichteter Wille gegeben ist. (vgl. BGH-Urteil vom 06.02.1985 – 1 ZR 179/82 in NJW 1985, Seite 1633 ff.)

Die gemeinsame Werkschöpfung setzt eine Zusammenarbeit voraus, die auf einer Verständigung über die gemeinsame Aufgabe und auf gegenseitiger Unterordnung unter die Gesamtidee beruht (vgl. RGZ 82, 336 und Hubmann-Rehbinder, Urheber- und Verlagsrecht 7. Auflage 1991 Seite 112). Wenn auch zur Miturheberschaft kein rechtsgeschäftlicher Wille erfolgt ist, so muss noch eine Verständigung der Mitwirkenden in Form einer Zusammenarbeit für eine gemeinsame Gesamtidee gegeben sein. Daran fehlt es bei einer Schachpartie mit Sicherheit.

Ist somit eine Schachpartie eines Miturheberrechts im Sinn des § 8 des Urheberrechtsgesetzes nicht fähig, müsste man, um ein Urheberrecht bejahen zu können, von zwei Werken (die Züge des einen und des anderen Spielers) ausgehen. Dies ist aber offensichtlich unmöglich, weil die Züge ohne die Gegenzüge nicht denkbar sind.

## **VI.**

### **Möglicher Schutz gem. § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Obwohl ein Urheberrecht an Schachpartien aus den vorgenannten Gründen zu verneinen ist, kann sich ein Schachspieler vor unberechtigter kommerzieller Ausbeutung seiner Partien gem. § 1 UWG schützen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“

Voraussetzung ist, dass bezüglich dieser Schachpartien eine individuelle geistige Leistung vorliegt. Wenn diese durch einen Dritten kommerziell ausgebeutet wird, so kann der Schachspieler unter den Voraussetzungen des § 1 UWG zivilrechtlich gegen diesen Dritten vorgehen. Ob im Sinn des § 1 UWG durch ein solches Verhalten eines Dritten unlauterer Wettbewerb vorliegt, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Der DSB verstößt durch Weitergabe von Schachpartien, die im Rahmen seines Spielbetriebs aufgezeichnet werden, nicht gegen § 1 UWG. Es fehlt insoweit an jedweden kommerziellen Interessen des DSB.

Zu der weiteren Frage, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall der Spieler sich gegenüber Schachzeitungen, Herausgebern von Schachbüchern u. s. w. gegen eine Verwertung seiner Partien zur Wehr setzen kann, muss hier nicht eingegangen werden, da dies nicht Gegenstand des Gutachtenauftrags ist.

### **Schlussbemerkung**

Diesem die Rechtsmeinung seiner Verfasser darlegenden Gutachten kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Es hindert keinen Spieler, ein Urheberrecht an seinen Partien gerichtlich geltend zu machen. Angesichts der Möglichkeit des Ergehens unterschiedlicher Gerichtsurteile könnte nur einer höchstrichterlichen Entscheidung eine Rechtsverbindlichkeit zukommen.